

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20	München, den 18. Oktober	1991
Datum	Inhalt	Seite
25. 9. 1991	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) .....	354
	2251-6-S	
8. 10. 1991	Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR) .....	355
	787-4-E	
12. 9. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen .....	357
	7803-8-E	
12. 9. 1991	Dritte Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistenten .....	358
	7803-19-E	
19. 9. 1991	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten .....	363
	2030-2-2-I	
—	Berichtigung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung vom 22. Juli 1991 .....	364
	2236-6-1-1-K	

2251-6-S

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des Ersten Staatsvertrags  
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags  
(Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)**

**Vom 25. September 1991**

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrags (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) vom 15. März 1990 (Bekanntmachung vom 24. Juli 1990, GVBl S. 300, BayRS 2251-6-S) ist nach seinem Art. II Abs. 2 am 1. August 1991 in Kraft getreten.

München, den 25. September 1991

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

787-4-E

## Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR)

Vom 8. Oktober 1991

Auf Grund von § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl I S. 2134) in Verbindung mit

- § 3a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl I S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1991 (BGBl I S. 221),
- § 1 Abs. 3 der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh vom 9. März 1971 (BGBl I S. 189), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl I S. 2230),
- § 2 der Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pfropfreben und Edelreiser vom 24. Juli 1974 (BGBl I S. 1565),
- § 3 der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps vom 24. Juli 1974 (BGBl I S. 1566),
- § 4 der Achtzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Flachs und Leinsamen vom 4. Februar 1991 (BGBl I S. 222),
- § 2 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. Februar 1991 (BGBl I S. 223) und
- § 2 der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kaninchen vom 4. Februar 1991 (BGBl I S. 225)

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Mindestvoraussetzungen  
für die Anerkennung  
von Erzeugergemeinschaften  
und deren Förderung

Die von Erzeugergemeinschaften als Voraussetzung für die Anerkennung nach §§ 2 und 3 Marktstrukturgesetz nachzuweisenden Mindestanbauflächen oder Mindesterzeugungsmengen sowie die

Mindestmengen und die Mindestdauer von Lieferverträgen als Voraussetzung für die Förderung von Unternehmen nach § 6 MStrG sind in der **Anlage** zu dieser Verordnung festgesetzt.

### § 2

Zuchtrinder und Kälber zur Weitermast

Zuchtrinder im Sinn der Neunten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz sowie Kälber zur Weitermast im Sinn der Ersten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1186), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl I S. 799), können zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse zusammengefaßt werden.

### § 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR) vom 10. Januar 1984 (GVBl S. 1, BayRS 787-4-E), geändert durch Verordnung vom 11. April 1989 (GVBl S. 121) außer Kraft.

München, den 8. Oktober 1991

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner  
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten  
und Staatsministerin der Justiz

Anlage  
(zu § 1)

lfd. Nr.	Produkt oder Produktgruppe	Mindest-erzeugungsmenge oder -anbaufläche	Mindest-vertragsmenge	Mindest-vertragsdauer
1.	Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung	100 t	50 t	3 Jahre
2.	Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung	1000 t	500 t	3 Jahre
3.	Sojabohnen	300 t	150 t	3 Jahre
4.	Sonnenblumenkerne	500 t	250 t	3 Jahre
5.	a) Pfopfreben	1 000 000 Stück	entfällt	entfällt
	b) Edelreiser	2 000 000 Rutenteile	entfällt	entfällt
6.	Qualitätsraps	500 t	250 t	3 Jahre <sup>1)</sup>
7.	Flachs	100 ha (nur bis 9. Februar 1993)	100 ha <sup>2)</sup> (nur bis 9. Februar 1993)	3 Jahre <sup>3)</sup>
8.	Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen	25 ha	10 t	3 Jahre
9.	Hauskaninchen lebend, Fleisch von Hauskaninchen, frisch, gekühlt oder gefroren	25 000 Stück 45 t	5 t	3 Jahre

<sup>1)</sup> § 2 Abs. 2 der Vierzehnten Verordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps vom 24. Juli 1974 (BGBl I S. 1566)

<sup>2)</sup> § 3 Abs. 1 der Achtzehnten Verordnung zum Marktstrukturgesetz: Flachs und Leinsamen vom 4. Februar 1991 (BGBl I S. 222)

<sup>3)</sup> § 3 Abs. 2 der Achtzehnten Verordnung zum Marktstrukturgesetz: Flachs und Leinsamen vom 4. Februar 1991 (BGBl I S. 222)

7803-8-E

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen**

**Vom 12. September 1991**

Auf Grund von Art. 23 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 23. September 1985 (GVBl S. 663, BayRS 7803-8-E), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1989 (GVBl S. 213), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das vom zuständigen Meisterprüfungsausschuß für die schriftliche Meisterarbeit (Hausarbeit) gestellte Thema kann als Aufgabe für die Facharbeit übernommen werden.“

2. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „staatlich geprüfter Landwirt“ die Worte „und „staatlich geprüfte Landwirtin““ eingefügt.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1991 in Kraft. <sup>2</sup>Frauen, die bis zum 1. September 1991 eine männliche Berufsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

München, den 12. September 1991

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

7803-19-E

## Dritte Verordnung zur Änderung der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistenten

Vom 12. September 1991

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 31 Abs. 4, Art. 37 Abs. 6, Art. 66, 70 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 425, BayRS 7803-19-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GVBl S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Milchwirtschaft und“ durch die Worte „Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik sowie“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Vorsitzende für erforderlich hält.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
  - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Milchwirtschaft“ die Worte „und Lebensmittelanalytik“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Die Aufnahme erfolgt zunächst für eine Probezeit von sechs Wochen.“
  - c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) <sup>1</sup>Die endgültige Aufnahme setzt das Bestehen der Probezeit voraus. <sup>2</sup>Über deren Bestehen entscheidet der Leiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz. <sup>3</sup>Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn auf Grund der Probezeitbeurteilung

nicht damit gerechnet werden kann, daß das Ziel der Ausbildung erreicht wird. <sup>4</sup>Wer die Probezeit nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bestätigung über die Dauer des Lehrgangsbesuches und die erzielten Leistungen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Milchwirtschaft“ die Worte „und Lebensmittelanalytik“ eingefügt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „und Milchwirtschaft“ durch die Worte „sowie Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik“ ersetzt.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Worte „des entsprechenden Ausbildungsjahres“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zweifach“ durch das Wort „dreifach“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Eine nicht ausreichende Leistung in nur einem Fach kann wie folgt ausgeglichen werden:
    1. eine „mangelhafte“ Leistung durch eine mindestens „gute“ Leistung,
    2. eine „ungenügende“ Leistung durch eine „sehr gute“ Leistung
 in einem anderen Fach; die Pflichtfächer „Photographische Labortechnik“ und „Fachenglisch“ können zum Notenausgleich nicht herangezogen werden.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Milchwirtschaft“ die Worte „und Lebensmittelanalytik“ eingefügt und die Buchstaben b und d wie folgt gefaßt:  
„b) Spezielle Chemie,“  
„d) Technologie der Milch- und sonstigen Lebensmittelverarbeitung.“
    - bb) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:  
„e) Mathematik“.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die schriftliche Prüfung dauert im Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. e 60 Minuten; in den übrigen Prüfungsfächern des Absatzes 1 jeweils 120 Minuten.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „zu Beginn des nächsten Ausbildungsjahres“ gestrichen.
7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Milchwirtschaft“ die Worte „und Lebensmittelanalytik“ eingefügt und der Buchstabe a wie folgt gefaßt:
- „a) Chemisch-physikalische Untersuchungen bei Milcherzeugnissen und allgemeine Lebensmitteluntersuchungen.“
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Fachrichtung Fleischwirtschaft
- a) Lebensmitteluntersuchung und Rückstandsanalytik,
- b) Mikrobiologie des Fleisches oder Histologie des Fleisches nach Zuteilung durch Los.“
8. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummern 1 und 2 erhält der Buchstabe a jeweils folgende Fassung:
- „a) EDV,“.
- b) In Nummer 1 Buchst. c wird das Wort „Nahrungsmitteluntersuchung“ durch das Wort „Lebensmitteluntersuchung“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Milchwirtschaft“ die Worte „und Lebensmittelanalytik“ eingefügt und die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:
- „b) Technologie der Milch- und sonstiger Lebensmittelverarbeitung,
- c) Milchwirtschaftliche Gesetzeskunde und allgemeines Lebensmittelrecht.“
9. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die Prüfung ist auch dann bestanden, wenn eine „mangelhafte“ Leistung in einem allgemeinen Pflichtfach durch eine mindestens mit „gut“ bewertete Leistung in einem anderen allgemeinen Pflichtfach oder eine „ungenügende“ Leistung in einem allgemeinen Pflichtfach durch eine mit „sehr gut“ bewertete Leistung in einem anderen allgemeinen Pflichtfach ausgeglichen wird; die Pflichtfächer „Photographische Labortechnik“ und „Labortechnik“ sowie „Fachenglisch“ können zum Notenausgleich nicht herangezogen werden.“
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Assistent“ die Worte „und „staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistentin““ eingefügt.
10. Die **Anlagen 1 bis 3** erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft. <sup>2</sup>Frauen, die bis zum 1. August 1991 eine männliche Berufsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.

München, den 12. September 1991

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

## Studenten- tafel für die Fachrichtung Agrarwirtschaft

		Gesamtstundenzahl
1.	<b>Allgemeine Pflichtfächer</b>	
	Chemie	120
	Mathematik	40
	Biologie	80
	EDV	120
	Labortechnik	80
	Versuchswesen und Statistik	80
	Photographische Labortechnik	80
	Fachenglisch	40
		640
2.	<b>Fachbezogene Pflichtfächer</b>	
	Spezielle Chemie	120
	Spezielle Mikrobiologie	120
	Chemisch-biologische Untersuchungen	200
	Lebensmitteluntersuchungen und Rückstandsanalytik	200
	Fachpraktische Ausbildung	1 040
		1 680
3.	<b>Wahlpflichtfächer</b>	
3.1	<b>Fachgebiet Pflanzenbau</b>	
	Bodenkunde	80
	Pflanzenbau	240
	Pflanzenzüchtung und Saatgutwesen	160
		480
3.2	<b>Fachgebiet Agrikulturchemie</b>	
	Bodenkunde und Bodenuntersuchung	200
	Pflanzenernährung und Pflanzenschutz	160
	Futtermitteluntersuchung	120
		480
3.3	<b>Fachgebiet Tierhaltung</b>	
	Tierernährung	80
	Tierhaltung und Tierhygiene	160
	Mikrobiologische Untersuchung und Futtermitteluntersuchung	240
		480
		2 800

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter der Ausbildungsstätte. Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

**Anlage 2**  
(zu § 9 Abs. 1)

**Studentafel**  
**für die Fachrichtung Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik**

	Gesamtstundenzahl
<b>1. Allgemeine Pflichtfächer</b>	
Chemie	120
Mathematik	40
Biologie	80
EDV	120
Labortechnik	80
Versuchswesen und Statistik	80
Photographische Labortechnik	80
Fachenglisch	40
	640
<b>2. Fachbezogene Pflichtfächer</b>	
Spezielle Chemie	160
Mikrobiologie und Hygiene	200
Milcherzeugung	80
Technologie der Milch- und sonstigen Lebensmittelverarbeitung	200
Milchwirtschaftliche Gesetzeskunde und allgemeines Lebensmittelrecht	80
Chemisch-physikalische Untersuchungen bei Milcherzeugnissen und allgemeine Lebensmitteluntersuchungen	200
Mikrobiologische Untersuchungen und Rückstandsanalytik	200
Fachpraktische Ausbildung	1 040
	2 160
	2 800

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter der Ausbildungsstätte. Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

### Studentafel für die Fachrichtung Fleischwirtschaft

	Gesamtstundenzahl
<b>1. Allgemeine Pflichtfächer</b>	
Chemie	120
Mathematik	80
Biologie	80
EDV	120
Labortechnik	80
Physik	80
Photographische Labortechnik	40
Fachenglisch	40
	640
<b>2. Fachbezogene Pflichtfächer</b>	
Fleischerzeugung	120
Fleischverarbeitung	120
Mikrobiologie des Fleisches	200
Histologie des Fleisches	200
Chemie des Fleisches	200
Lebensmitteluntersuchung und Rückstandsanalytik	200
Fachpraktische Ausbildung	1 120
	2 160
	2 800

Die Verteilung der Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) auf die Ausbildungsjahre erfolgt durch den Leiter der Ausbildungsstätte. Wahlfächer können mit Genehmigung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

2030-2-2-I

**Elfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Laufbahnen  
der bayerischen Polizeivollzugsbeamten**

**Vom 19. September 1991**

Auf Grund des Art. 131 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten – LbVPol – (BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1990 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „sechs Monate“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

München, den 19. September 1991

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2236-6-1-1-K

**Berichtigung**

In § 1 Nr. 25 der **Zweiten Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung vom 22. Juli 1991** (GVBl S. 262) muß es

- in Buchstabe a Doppelbuchst. ss (Nr. 1.23 Fachrichtung Textiltechnik) bei den Pflichtfächern des Schwerpunkts Strickerei-Wirkerei in Spalte 4 statt „37“ richtig „38“,
- in Buchstabe c Doppelbuchst. aa (Nr. 3.01 Fachschule für Blumenkunst) in Spalte 5 statt „1400“ richtig „1440“ und
- in Buchstabe c Doppelbuchst. bb (Nr. 3.02 Fachschule für Datenverarbeitung) in Spalte 3 statt „1420“ richtig „1440“

heißen.

München, den 23. September 1991

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Im Auftrag  
Kubosch, Ministerialrätin

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134